# Wir Burgermeister und Raht

der Statt Schaffhausen thun kundt mit diesem Brieff, das
in jetzig ergangener Vnserer Rathsversammlung Vor Vns
erschienen sind Vnsere liebe und getreüe Mitburgerin Frau
Anna Hünerwadin und Elisabetha Brüllin, mit Vnserem
Lieben Mitrath Herren Zunftmeister Johann Conrad
Peyer Mitburgern in dieser Statt verordneten und mit Gott ge-
walteten Vogt, an einem, sodann auch Vnser Lieben
und Getreüen Mitburgerin und Procuratorin Frau
Anna Heinrich Ysenring, an dem andern Theil: Und
haben demnach erstgemelte Ehegemächte durch ihren wohl-
beym Herren Fürsprech reden und vorbringen, wie
das sie unter einander, Ehelichen, Canonischen, Christen
und unverbrüchlichen Ehestands Vertrags, und Ehegemächt-
lichen Herren Balthasar Ysenbarten zu krüchten gegeben
hatten dienstlich ihnen auch dem Hindern Theil eine
gelegenen Acker, ohngefehr Zwey und ein halbe Jucharten
haltend, mit aller Gerechtigkeit, wie sie solchen erwerbt
und bis anhin besessen haben, Ihnen an Herren Hans
von Ytten zu Büchberg, Andern an die Vellerische
Gütten, Vornen an die Straas und Hinden an
Herren Landtvogt selbsten stossend, für frey, ledig und
eigen bis an S. Xtr. Pfarrkirchen Brunnhimmel ohne
Pfirsel allhier und 1/4 von einem Brunnhäuslein, auch
ohne

1742

um gröslichen Inhalten. Und sagen dessen Kauff Zugezeugen
zum und bekennen für uns und unsere Vier Hundert Gulden
Danziger Silber zu guter genugbarer Statt Schrift
gäbser Münz und Zehlung, samt 3 Duplonen Trink
Geldt, welches alles Herr Käuffer uns gezogener Forderungs
Zeit baar zu bezahlen versprochen, darüber wir ihn
hiemit Crimkräfftig quittiren allein uns zu behalten vor Ihr
genommen. Hierauff sollen und wollen wir obgemelte
Verkäuffer, für uns und unsere Erben, Volmächtige
den Herren Käuffer, seine Erben und Nachkommen,
in vorbeschriebenen Stücke Ackerfeld würcklich possession,
zufolge Gesetze und Gebrauch immittiren und einsetzen,
solches nun und hinfüro zu immerwährenden Zeiten ruhig,
lich inzuhaben, zu nutzen, zu niessen, zu verkehren, zu ver,
käuffen, oder hierüber zu verfügen, und damit in alle
andere Wege zu schalten und zu walten, wie mit andern
seinen Recht eigenthümlichen Gütheren, ohne uns die Ver,
käuffern und sonst Männiglich einzustehen, massen wir
uns alles unsern ererbten Anspruch hiermit gänzlich, für,
sentlich und vollkräfftig verzeihen und begeben, auch
gelobt und zugesagt haben wollen, Dem Herren Käuff,
fer für allen künfftigen Pfahrden und Abgang Rechts Ge,
währe und Wehre zu stehn, und ob dis Ackerfeld über kurtz
oder lang, mehr oder weniger befunden zu seinen Nutz re,
finden, allen nachfolgenden Pfahrden uns sich zu unterm,

alles

alles in ihr der Verkäuffern und ihrer Erben allein,
Kosten, und ihr sein Herren Käuffers und seiner Erben
mindste Verhinderung, mehr Käuffer und dieser Statt
Gäbser Observantz Gebrauch und Recht. Und so haben
wir uns verbindlich der Urfs bestehener Fertigung die,
sen Kauff und Verkauff mit hinfälliger Unterschrift zu unsers,
bekannten Käuffers verkehrt, und solchen zu bekräfftigen
Urkund dessen Brief mit Unserer Statt Secret,
Insiegel corroboriret lassen: also und geschehen
den 4ten Aprilis, 42sten Jahres.



Lauffbrieff

um

3 1/2 Zuchert Ackergeld rück-
ständ von Hindres Kurrenberg:

Von

Hr. Hans Georg Hüninger und
seiner Gebrüder;

gegen

Herren Balthasar Georg
Heinzig Ehefrauen.

A I 1374

d. 20 Aprill 1742.

Gesetzt Mr. Caspar Andreas Steinbrenner für Hr. Hofrath Herr Bourg
Einen Zedel, darin dessen Herr Anverwandten um 24 fl.
dieses Orthes Zugethanen Haus auf dem Fischer-
steig gelegen, das Ihm Comtessen Kauffschilling Bild. Ains
Hundert Zehentzig und fünf — — sage 1705: samt Zeug
Einsdorf Zinsgeld. Ihro alle Ihro für Kauf dieses
Kauf Schilling haben Ersten Stapfen zu Wissen Ersuch
zu Hofhaben obigen Satz: Hr. Bourg Hüningen
Zu Ansehen Blumen

1742